



ARGE
Rhein-Erft
Geschäftsführung

Europaallee 33
50226 Frechen
Telefon: 0 2234/93696-0
Telefax: 02234/93698-100

ARGE Rhein-Erft, Geschäftsführung,
Europaallee 33, 50226 Frechen

Stadt Erftstadt
z.H. Herrn Erner
Holzdamm 10

50374 Erftstadt

Auskunft erhält: Frau Broszat

Telefondurchwahl: 201

E-Mail: peter.broszat@arbetsagentur.de

Zimmer: 6

Datum: 24.02.06

Mein Zeichen: 610
(Bei allen Schreiben angeben!)

Sehr geehrter Herr Erner,

gerne beantworten wir die seitens der SPD-Fraktion gestellten Fragen.

1. Wieviele Bedarfsgemeinschaften gibt es insgesamt in Erftstadt?

Anzahl Bedarfsgemeinschaften lag im Januar 2006 in Erftstadt bei ca. 1.510.

2. Wieviele Bedarfsgemeinschaften leben nach den jetzigen Erkenntnissen in nicht angemessenen Wohnungen, haben also zu hohen Aufwand für Miete oder die Betriebskosten?

Die Zahl der Bedarfsgemeinschaften in nicht angemessenen Wohnungen kann nicht exakt beziffert werden, dürfte aber etwa bei 10 % liegen. Die Höhe der Beträge für angemessenen Wohnraum ergibt sich aus den Richtlinien des Rhein-Erft-Kreises als dem für die Unterkunftskosten zuständigen Träger der Grundsicherung nach dem SGB II. Für ALG II Empfänger ist wie folgt zu differenzieren:

- Wohnraumkosten übersteigen die Angemessenheitsgrenze nur marginal, KdU werden in angemessener Höhe übernommen. Mietkosten über der Angemessenheitsgrenze trägt der Hilfeempfänger und verbleibt in der Wohnung.
- Mietkosten/Wohnfläche liegen deutlich über der Angemessenheitsgrenze. Der Antragsteller wird aufgefordert, sich um eine Reduzierung der Kosten zu bemühen (Umzug, Untervermietung oder auf andere Art und Weise) und seine Bemühungen entsprechend nachzuweisen. Für in der Regel bis zu 6 Monaten sind die KdU in voller (tatsächlicher) Höhe zu übernehmen. Dies gilt wohlgermerkt nur für Miet- und Nebenkosten. Die Heizkosten sind von Beginn der Hilfegewährung an lediglich in angemessener Höhe zu übernehmen.
- Wie berücksichtigt die Stadt die Tatsache, dass die Energiekosten alleine im laufenden Jahr um etwa 10 bis 15 % gestiegen sind und deshalb die Bedarfsgemeinschaften den dadurch bedingten Mehrkosten nicht ausweichen können?

Eine Anhebung der bislang als maximal angemessen und damit berücksichtigungsfähigen Heizkosten i.H.v. 1,00 EUR/m² auf künftig 1,20 EUR/m² Wohnfläche wird derzeit vom Rhein-Erft-Kreis geprüft. In

Träger der Arge Rhein-Erft sind:



Bundesagentur für Arbeit
Agentur für Arbeit Brühl



KONTVERBINDUNG DER ARGE RHEIN-ERFT
BUNDESBANK DUISBURG
KTC-NR. 30001603
BLZ 300 600 00

Fällen der Beheizung mit Einzelöfen (Öl oder Kohle) wird bei der Bemessung der Hilfe abgestellt auf die aktuellen Preise ortsansässiger Händler.

4. Wie viele Bedarfsgemeinschaften wurden aufgefordert, eine günstigere Wohnung zu suchen? Mit welchem Ergebnis?

Bis zu etwa 10 % der Bedarfsgemeinschaften wurden bzw. werden (Neufälle) aufgefordert, sich um eine Reduzierung der KdU zu bemühen (siehe auch Frage 2). In einem gesonderten Schreiben werden Rechtsfolgen einerseits sowie die Anforderungen und Möglichkeiten im Rahmen der Wohnungssuche aufgezeigt und erläutert (siehe beigefügte Anlage).

5. Unter welchen Bedingungen wird von den Bedarfsgemeinschaften ein Umzug in eine preiswertere Wohnung verlangt? Wann gilt ein Umzug als unmöglich oder als unzumutbar?

Das Bemühen, sich um eine Reduzierung der KdU zu bemühen, muß nicht unbedingt Umzug bedeuten (siehe oben zu Frage 2), wird aber in der Regel die einzige Möglichkeit darstellen. Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit eines Umzuges kann allenfalls in besonderen Umständen des Einzelfalles begründet liegen, die verallgemeinert nicht dargelegt werden können. Zu denken wäre ggf. an gesundheitliche Gründe. Abzustellen ist insoweit auf eine Prüfung des Einzelfalles.

6. Wird den betroffenen Bedarfsgemeinschaften beim Umzug oder bei der Endrenovierung der aufzugebenden Wohnung geholfen? Werden Kauttionen und Maklerprovisionen gezahlt? Werden ggf. Anteile an Wohnungsgenossenschaften übernommen? Wie hoch sind diese Hilfen, und wie oft wurden sie bislang in Anspruch genommen?

Den betroffenen Bedarfsgemeinschaften kann nach § 22 SGB II geholfen werden. Voraussetzung für die Übernahme entsprechender Kosten ist einerseits die Notwendigkeit des Umzuges. Zum anderen muß die neue Wohnung in Bezug auf Mietzins und Wohnungsgröße angemessen sein. Weitere Voraussetzung ist die vorherige Zusicherung des Trägers:

Im Einzelnen:

Umzug: In der Regel Finanzierung eines Leihfahrzeuges (möglichst für einen Tag).

Endrenovierung: Renovierungskosten (sofern eine Endrenovierung nach Ausgestaltung des Mietvertrages anfällt) sind pauschal durch die Bemessung der Regelleistung nach § 20 SGB II abgegolten.

Kauttionen und Genossenschaftsanteile: Darlehensweise Übernahme ist möglich.

Maklerprovisionen: Können im Einzelfall nach § 22 SGB II übernommen werden, soweit vor Einschaltung des Maklers eine Kostenübernahme zugesichert wurde.

Eine genaue Zahl der insoweit gewährten Hilfen kann nicht angegeben werden. In der Regel werden Kauttionen bis zur Höhe von max. 3 Grundmieten gefordert. Die der ggf. für den Mieter zu entrichtenden Genossenschaftsanteile ist unterschiedlich und in den Satzungen der Genossenschaften festgelegt.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Mouna Thiele
Geschäftsführerin ARGE Rhein-ErfT

Arbeitsgemeinschaft Rhein-Erft
Geschäftsstelle: Erfstadt

Arbeitsgemeinschaft (ARGE) Rhein-Erft
c. o. Geschäftsstelle Erfstadt, Rathaus, 50359 Erfstadt

An

50374 Erfstadt

Kosten der Unterkunft

Sie bewohnen eine Unterkunft, für die Sie Gesamtkosten in Höhe von € entrichten; diese Kosten sind unangemessen. Gleichwohl erkenne ich aus leistungsrechtlicher Sicht zur Zeit folgende Beträge an:

Grundmiete (Kaltmiete ohne Betriebs-/Nebenkosten): €

Betriebs-/Nebenkosten (ohne Heizkosten!): €

Die in Rede stehenden Kosten werden gem. § 22 Abs. 1 SGB II bei der Bemessung Ihrer Leistung so lange in tatsächlicher Höhe berücksichtigt, wie es Ihnen nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch einen Wohnungswechsel oder auf eine andere Art und Weise die Aufwendungen auf einen Ihren Bedarf angemessenen Umfang zu senken.

Ich weise in diesem Zusammenhang rein vorsorglich darauf hin, dass die Aufwendungen für Heizkosten im Rahmen der Gewährung von Arbeitslosengeld II / Sozialgeld ohnehin in lediglich angemessener Höhe zu berücksichtigen sind.

Als angemessen für einen-Personen-Haushalt gelten:

Grundmiete (Kaltmiete ohne Neben-/ Betriebskosten): 5,10 € / m²
Neben- / Betriebskosten: 2,00 € / m²
Heizkosten: 1,00 € / m²

Unter Berücksichtigung einer Wohnfläche von maximal m².

Ich fordere Sie daher auf, sich um preiswerteren Wohnraum zu bemühen oder die Gesamtkosten für Ihre Wohnung auf andere Weise auf die zuvor genannten Höchstbeträge zu senken.

Datum

22.02.2006

Aktenzeichen

325028G

Ihr Zeichen

Auskunft erteilt

Zimmer Nr.

Telefon

02235/68469

Fax

02235/409530

E-Mail

@arbeitsagentur.de

Hausadresse

Arbeitsgemeinschaft (ARGE)

Rhein-Erft

c. o.

Geschäftsstelle Erfstadt,

Holzdam 10

50374 Erfstadt

Öffnungszeiten

Montag - Freitag

08.00 Uhr - 12.00 Uhr

Dienstag

14.00 - 17.00 Uhr

Donnerstag

14.00 - 16.00 Uhr,

Bankverbindungen

KSK-Köln

Kto.Nr.: 191000100

BLZ: 37050299

In diesem Zusammenhang bitte ich Sie, mir Ihre Bemühungen binnen eines Monats nach Erhalt dieses Schreibens und danach mit durch Vorlage geeigneter Nachweise darzulegen. Zu diesen nachzuweisenden Bemühungen zählen auch die Beantragung eines Wohnberechtigungsscheines, soweit dieser noch nicht vorliegt sowie die Meldung beim örtlichen Wohnungsamt Ihrer Stadt- / Gemeindeverwaltung und bei einer gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft zum Zwecke der Vermittlung einer angemessenen Wohnung.

Geeignete Nachweise über eine Suche auf dem freien Wohnungsmarkt sind z. B. die Vorlage von Annoncen aus der Tagespresse bzw. aus den wöchentlich kostenlos zugänglichen Werbezeitschriften („Erfstadt-Anzeiger“ u. ä.). Bzgl. der für Sie in Frage kommenden Wohnungen sind Nachfragen in der Weise zu belegen, dass die Anschrift der Mietwohnung, der Tag der Nachfrage (Bewerbung) sowie Name und Telefonnummer des Wohnungsanbieters anzugeben sind.

Rein vorsorglich weise ich in diesem Zusammenhang darauf hin, dass für den Fall, dass Sie sich nicht um angemessenen Wohnraum bemühen, nach spätestens 6 Monaten nur noch die o. a. angemessenen Höchstbeträge bei der Bemessung Ihrer laufenden Leistungen berücksichtigt werden können. Nach diesem Zeitpunkt werde ich auch einen etwaigen Bedarf an Nachzahlungen im Rahmen von Nebenkostenabrechnungen nicht mehr berücksichtigen können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag